

(3) Elektromotoren, Schalt- und Verteilerkästen sind stets sauber zu halten und müssen leicht zugänglich sein.

(4) Scheuer- und Knickstellen der Kabel sind zu vermeiden. Das Verwenden von Kabeln, die schadhafte Stellen aufweisen, ist verboten.

(5) Schadhafte Sicherungen dürfen nicht geflickt oder überbrückt werden.

(6) Die Überwachung, Instandhaltung und Bedienung sowie die Maßnahmen zur Brandverhütung und -bekämpfung haben nach der Arbeitsschutzverordnung vom 24. Dezember 1952 — Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen — (GBl. 1953 S. 436) sowie der Anordnung vom 10. Februar 1956 zur Änderung der Arbeitsschutzverordnung 904 — Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen — (GBl. I S. 223) und der Arbeitsschutzverordnung 900 vom 20. Januar 1953 — Überwachung elektrischer Anlagen — (GBl. S. 427) sowie nach den einschlägigen Bestimmungen des Vorschriften Werks Deutscher Elektrotechniker, insbesondere den VDE0100 und 0130, zu erfolgen.

§ 63

Temperaturmessungen

Die in Lagerstätten frisch eingelagerten leicht brennbaren landwirtschaftlichen Erzeugnisse sind Temperaturmessungen zu unterziehen, da die Erzeugnisse zur Selbstentzündung neigen. Es ist ein Kontrollbuch anzulegen, in dem die Ergebnisse der Messungen mit Angabe von Zeit und Datum festgelegt werden. Dabei ist zu beachten:

- a) Die Temperaturmessungen bei frisch eingelagertem Heu oder Stroh sind in den ersten 2 Wochen täglich vorzunehmen, wobei die Temperaturen im Stapel inneren bekannt werden müssen.
- b) Die weiteren Temperaturmessungen sind alle 3 Wochen in einem Zeitraum bis zu 4 Monaten durchzuführen.
- c) Übersteigen die Temperaturen 50° C, so sind Temperaturmessungen alle 3 Stunden durchzuführen.
- d) Bei 60° C und mehr ist unter Aufsicht eines Verantwortlichen der Stapel abzutragen. Neu errichtete Stapel dürfen eine Höhe von 5 m nicht überschreiten.
- e) Zum Betreten gefährdeter Stapel sind Laufbretter zu verlegen.
- f) Treten Temperaturen über 75° C auf, so ist die Feuerwehr sofort zu alarmieren. §

§ 64

Schornsteine in Lagerstätten

(1) Führen Schornsteine durch Lagerstätten, Heuböden oder andere Räume, in denen leicht brennbare landwirtschaftliche Erzeugnisse lagern, so gelten hierfür die Bestimmungen der DBO, Anlage 4, § 2. In bestehenden Gebäuden kann an Stelle der U Stein starken Ummauerung des Schornsteins ein Latten verschlag in 1 m Entfernung vom Schornstein angebracht werden.

(2) Reinigungsschieber sind in solchen Räumen verboten.

§ 65

Lagerung von Kraftstoffen in oder an Lagerstätten

(1) Die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten, wie Kraftstoff u. a., ist auf Lagerstätten verboten.

(2) Kraftstoff darf nur 30 m entfernt von Lagerstätten gelagert werden.

ü 66

Verbrennen von Rückständen

Das Verbrennen landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Rückstände usw. ist verboten. Wiesen dürfen nur mit Zustimmung des örtlich zuständigen Brandschutzorgans abgebrannt werden.

§ 67

Umgang mit offenem Feuer oder Licht

(1) Das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer oder Licht ist innerhalb von Lagerstätten und Schutzstreifen verboten. Das gleiche gilt für Offenstellen und auf Fahrzeugen, die mit leicht brennbaren landwirtschaftlichen Erzeugnissen beladen sind.

(2) Sämtliche Lagerstätten mit leicht brennbaren landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie Wirtschaftsgebäude und Wirtschaftshöfe sind mit einem Schild, das folgende Aufschrift trägt, zu versehen:

„Rauchen und Umgang mit offenem Feuer oder Licht verboten!“

(3) Zur Beleuchtung der Lagerstätten oder an Fahrzeugen dürfen nur — falls keine elektrischen Anlagen vorhanden sind — allseitig geschlossene Laternen (Sturmlaternen) verwendet werden.

§ 68

Lagerstätten für Getreide

(1) Halboffene und geschlossene Lagerstätten müssen nach der DBO errichtet sein.

(2) Geschlossene Lagerstätten, besonders an Eisenbahnlinien, müssen so beschaffen sein, daß keine Funken in das Innere dringen können.

(3) Lüftungsöffnungen an der der Bahnlinie zugekehrten Seite sind mit Blenden zu versehen.

(4) Schadhafte Stellen im Dach sind umgehend zu reparieren.

(5) Getreide darf nicht höher als 1,30 m geschüttet werden.

(6) Temperaturmessungen sind entsprechend den Bedingungen des § 63 durchzuführen.

(7) Das Errichten von Feuerstellen in Lagerräumen für Getreide ist verboten.

§ 69

Behelfsmäßige Lagerstätten für Getreide

Neben den unter § 67 angeführten Bestimmungen gelten für behelfsmäßige Lagerstätten darüber hinaus noch folgende Bestimmungen:

- a) Aus behelfsmäßigen Lagerstätten sind vorhandene, transportable Feuerstellen zu entfernen.
- b) Nicht transportable Öfen sind mit einem Schild zu versehen: „Heizen verboten, Brandgefahr!“
- c) Die Ofenklappe bzw. Ofentür von nicht transportablen Öfen ist mit Draht zu versperren.
- d) Im Schornstein befindliche Öffnungen sind in voller Mauerstärke dicht zu verschließen.
- e) Die Schornsteine und Schornsteinreinigungsklappen müssen einwandfrei beschaffen sein.

§ 70

Lösch Wasserversorgung

(1) Lagerstätten dürfen nur errichtet werden, wenn ausreichend Löschwasser für die Brandbekämpfung vorhanden ist. Als ausreichende Löschwasserversorgung